

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Elterninitiative führt den Namen:  
Verein zur Mittagsbetreuung für die Grundschüler an der Feldbergschule.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- (3) Die Elterninitiative hat ihren Sitz in München.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September des Kalenderjahres und endet am 31. August des Kalenderjahres.

### § 2 Zweck der Elterninitiative

- (1) Der Zweck der Elterninitiative ist die Förderung der Kindererziehung und außerschulische Beaufsichtigung durch die Einrichtung und Organisation einer Mittagsbetreuung für Schulkinder an der Grundschule.
- (2) Die Elterninitiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Elterninitiative ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel der Elterninitiative dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Elterninitiative. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Elterninitiative fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt München mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung und Bildung an der Grundschule an der Feldbergstraße zu verwenden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied der Elterninitiative kann jeder Elternteil werden, dessen Kind (er) die Grundschule an der Feldbergstraße besucht (besuchen).
- (2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den 1. Vorsitzenden der Elterninitiative gerichtet werden soll.
- (3) Die Aufnahme von Kindern in die vom Verein eingerichtete Mittagbetreuung ist nur möglich, wenn ein Elternteil zugleich die Mitgliedschaft im Verein erwirbt. Der Vorstand entscheidet – in der Regel nach Rücksprache mit den Betreuer/-innen – über die Aufnahme der Kinder und damit über die Aufnahme des jeweiligen Elternteils als Vereinsmitglied.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### § 4 Beitragszahlung

- (1) Pro Kind ist ein monatlicher Geldbetrag im Voraus zu leisten und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist eine – bei ordnungsgemäßem Austritt rückzahlbare, unverzinsliche – Kautions in Höhe von zwei Monatsbeiträgen zur Bildung einer Liquiditätsreserve zu leisten.
- (3) Der monatliche Beitrag und die Kautions werden in der Regel per Lastschrift vom Konto der Mitglieder eingezogen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, unter bestimmten Voraussetzungen den Mitgliedsbeitrag während eines Geschäftsjahres angemessen zu erhöhen (z.B. bei einem unterjährigen Ausscheiden von Mitgliedern (bzw. deren Kindern) indem die wegfallenden Mitgliedsbeiträge auf die verbleibenden Vereinsmitglieder umgelegt werden).

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Austritt aus der Elterninitiative.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden. Der Austritt kann nur bis spätestens 1. Mai eines Geschäftsjahres zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung bei dem 1. Vorsitzenden erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Pflicht zur Zahlung der offenen Beiträge entfällt dadurch nicht.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Elterninitiative verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus der Elterninitiative ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und/ oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

### § 6 Organe der Elterninitiative

Organe der Elterninitiative sind

- 6.1. **der Vorstand** und
- 6.2. **die Mitgliederversammlung.**

#### 6.1. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier sowie ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern, wenn solche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.



## Stand: 9. November 2022

- (2) Der Vorstand wird von der Elternversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Elterninitiative endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der von der Elterninitiative gewählte 1. Vorsitzende fungiert als Vorstandsvorsitzender und ist zur Einzelvertretung der Elterninitiative berechtigt.
- (6) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist seine Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Buchführung,
  2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (8) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

### 6.2. Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Falls dem Vorstand nichts Abweichendes mitgeteilt wird, gilt der Ehepartner eines Mitglieds als bevollmächtigt, dieses Mitglied zu vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstands
  2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des monatlichen Mitgliedsbeitrages; die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich insbesondere nach Aufwendungen für Personal, Material, Raummiete und Lebensmittel; der Mitgliedsbeitrag kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auch während des Geschäftsjahres mit Wirkung ab dem 1. des auf die Beschlussfassung folgenden Kalendermonats geändert werden
  3. Entscheidung über die festzulegenden Betreuungszeiten
  4. Wahl und Abberufung des Vorstandes
  5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Elterninitiative

- (3) Der Vorstand ist gegenüber Dritten an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

### § 7 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte möglichst einmal im Halbjahr stattfinden. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder in Textform (E-Mail ist ausreichend) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. -E-Mail-Adresse.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Elterninitiative es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Elterninitiative ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer oder in dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) auf einer nur für Mitglieder zugänglichen Online-Plattform (z.B. Microsoft Teams). Im Onlineverfahren werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten den Mitgliedern an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse im Vorfeld der Versammlung zugesendet. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

### § 8 Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Durch Beschluss der Mitglieder geändert am **9. November 2022**